

Satzung der Gutachter- und Schlichtungsstelle für ärztliche Behandlungen im Bereich der Landesärztekammer Hessen

vom 2. Mai 1995 (HÄBL 6/1995, S. 192), geändert am 26. November 1997 (HÄBL. 1/1998, S. 29)
und am 7. Dezember 2004 (HÄBL 1/2005, S. 67), zuletzt geändert am 23. März 2016 (HÄBL 5/2016, S. 302)

Präambel

Die Landesärztekammer Hessen sieht eine ihrer Aufgaben darin, zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Patienten und Ärzten als Kammermitgliedern, ob gesundheitliche Komplikationen eines Patienten auf einer haftungsbe gründenden ärztlichen Behandlung beruhen oder nicht, beizutragen. Es soll damit eine außergerichtliche Schlichtung und, in geeigneten Fällen, ein alsbaldiger wirtschaftlicher Ausgleich für den Patienten ermöglicht werden.

Zur Klärung solcher Streitfragen hat die Landesärztekammer eine von ihren Weisungen unabhängige Gutachter- und Schlichtungsstelle eingerichtet.*)

§ 1 Beteiligte; Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Verfahren der Gutachterstelle setzt einen Antrag eines Patienten oder Arztes voraus, der dabei die Schweigepflicht und den Datenschutz besonders zu beachten hat. Ist ein Patient verstorben, kann dieser Antrag auch von seinen Erben gestellt werden, die ihre Erbenstellung in geeigneter Weise nachweisen müssen.
- (2) Am Verfahren sind der Patient, der einen vermeidbaren Behandlungsfehler behauptet, und der für die beanstandete Behandlung verantwortliche Arzt beteiligt. Soweit Ansprüche aus Arzthaftung den Träger einer Klinik betreffen, kann auch der Klinikträger beteiligt werden.
Beim Tode eines Beteiligten können dessen Erben an seine Stelle treten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Beteiligung ist freiwillig. Schließt der Arzt sich an, ist sein Haftpflichtversicherer stets zu unterrichten, um im Interesse aller Beteiligten in Haftungsfällen eine Schlichtung zu fördern. Der Arzt ist verpflichtet, schriftlich nachzuweisen, dass er den Haftpflichtversicherer unterrichtet hat, soweit er dies nicht der Gutachterstelle überlässt. Wird der Haftpflichtversicherer nicht benannt, wird das Verfahren nicht durchgeführt. Ist der Haftpflichtversicherer mit der Durchführung des Verfahrens einverstanden, wird er über sämtliche Verfahrensschritte informiert und ihm wird der gesamte Schriftwechsel zugeleitet. Ihm wird umfassendes rechtliches Gehör gewährt.
- (4) Das Verfahren findet schriftlich statt.

- (5) Für das Verfahren gelten die Grundsätze des Zivilprozessrechts entsprechend. Lassen sich Beteiligte durch Dritte vertreten, ist für sie eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 2 Antrag; Ausschluss der Tätigkeit

- (1) Der Antrag des Patienten soll erkennen lassen, worin der Patient Mängel der Behandlung und schädliche Folgen sieht. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (2) Die Gutachterstelle wird nicht tätig, soweit ein Gericht über die Frage eines haftungsbe gründenden Behandlungsfehlers oder dessen Kausalität entschieden hat oder ein gerichtliches Verfahren dazu anhängig ist. Auch ein strafrechtliches oder berufsgerichtliches Verfahren zu diesen Fragen steht dem Verfahren bei der Gutachterstelle entgegen.
- (3) Werden solche Verfahren eingeleitet, nachdem die Gutachterstelle bereits angerufen wurde, kann die Gutachterstelle ihr Verfahren einstellen bzw. ruhen lassen.
- (4) Die Gutachterstelle wird schließlich dort nicht tätig, wo Beteiligte sich bereits im Wege eines Vergleichs über die Streitpunkte geeinigt haben.
- (5) Liegt die beanstandete Behandlung länger als fünf Jahre vor Eingang des Antrags bei der Gutachterstelle zurück, wird die Gutachterstelle nicht tätig, es sei denn, die Beteiligten erklären übereinstimmend ihr Einverständnis mit dem Verfahren trotz des Fristablaufs.
- (6) Die Gutachterstelle kann die Bearbeitung ablehnen, wenn erkennbar ist, dass kein oder lediglich ein geringfügiger Schaden eingetreten oder zu erwarten ist.

§ 3 Zusammensetzung der Stelle

- (1) Die Gutachterstelle besteht aus der erforderlichen Zahl von ärztlichen und juristischen Mitgliedern. Die ärztlichen Mitglieder müssen über langjährige Erfahrungen in dem jeweiligen Fachgebiet verfügen. Sie sollen auf dem Gebiet des Arzthaftungsrechts besonders erfahren sein.
- (2) Zum Mitglied der Gutachterstelle soll nur berufen werden, wer durch seine sonstige Tätigkeit nicht in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt ist.
- (3) Die juristischen Mitglieder der Gutachterstelle werden vom Präsidium der Landesärztekammer berufen, die ärztlichen Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand der Gutachterstelle nach Bedarf hinzugezogen.

*) Die Berufsbezeichnung „Arzt“ bzw. „Jurist“ wird einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte bzw. für Juristinnen und Juristen und die Bezeichnung „Patient“ einheitlich und neutral für Patientinnen und Patienten verwendet.

§ 4 Vorstand und Vorsitz

- (1) Die Gutachterstelle hat einen geschäftsführenden Vorstand. Er wird von dem Präsidium der Landesärztekammer berufen. Dem Vorstand gehören einer der Juristen und zwei Ärzte sowie die gleiche Zahl an Vertretern an. Aus ihrer Mitte ist vom Präsidium ein Vorsitzender zu bestimmen, ebenso sein Vertreter. Vorstand und Vorsitzender werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft das Präsidium der Landesärztekammer einen Nachfolger für die restliche Zeit.
- (3) Der Vorsitzende hat die Aufgabe, durch geeignete allgemeine Anweisungen für die zügige und sorgfältige Erledigung der Geschäfte der Gutachterstelle zu sorgen und dies zu überwachen.

§ 5 Gutachtenverfahren

- (1) Die Gutachterstelle holt die erforderlichen Krankenunterlagen ein.
- (2) Sie benennt einen Gutachter und teilt dies den Beteiligten mit. Einwände gegen die Person des Gutachters können binnen 3 Wochen vorgebracht werden; sie sind zu begründen.
- (3) Der Gutachter reicht sein Gutachten der Gutachterstelle ein, die notwendige Ergänzungen anzuregen hat.
- (4) Das Gutachten soll sich mit den Darstellungen der Beteiligten auseinandersetzen und aus sich heraus verständlich sein. Es soll so formuliert werden, dass auch die nicht medizinisch ausgebildeten Beteiligten es verstehen.
- (5) Das Gutachten wird den Beteiligten von der Gutachterstelle zugestellt. Die Gutachterstelle weist die Beteiligten auf ihre Rechte in geeigneter Form hin.

§ 6 Kommissionsverfahren

- (1) Die Beteiligten haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Gutachtens eine Entscheidung der Gutachterkommission zu beantragen. Verspätete Anträge können unberücksichtigt bleiben.
- (2) Die antragstellenden Beteiligten haben der Kommission mitzuteilen, durch welche Punkte des angefochtenen Gutachtens sie sich beschwert fühlen und weshalb.
- (3) Die Kommission entscheidet in der Besetzung mit einem juristischen Mitglied, das den Vorsitz in dieser Sache übernimmt, und mindestens 2 ärztlichen Mitgliedern.
- (4) Die Kommission kann den Verfasser des Gutachtens um Erläuterungen bitten; von der Entscheidung ist er jedoch ausgeschlossen. Die Kommission hat alle zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts nötigen Maßnahmen zu treffen.
- (5) Wo es angebracht erscheint, kann die Kommission einen Schlichtungsversuch unternehmen.
- (6) Die Kommissionsentscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mitzuteilen. Mit der Kommissionsentscheidung ist das Verfahren bei der Gutachterstelle beendet. Es bleibt den Beteiligten

überlassen, über eine gütliche Regelung zu verhandeln; die Gutachterstelle übernimmt dies nicht.

§ 7 unbesetzt

§ 8 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Tätigkeit der Gutachterstelle personenbezogene Daten mitgeteilt werden, sind sie entsprechend den geltenden Datenschutzvorschriften zu sichern. Der Vorsitzende der Gutachterstelle trifft die erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Einhaltung.

§ 9 Kosten

Die Verfahrenskosten der Gutachterstelle trägt die Landesärztekammer Hessen. Die Haftpflichtversicherer leisten festgelegte Beiträge. Das Verfahren bei der Gutachterstelle ist für die Beteiligten, von ihren eigenen Auslagen abgesehen, kosten- und gebührenfrei. Dies gilt nicht für solche Kosten, die für das Zurverfügungstellen von Krankenunterlagen, Röntgenbildern o. ä. verlangt werden und gefordert werden dürfen.

§ 10

Die Landesärztekammer wird aus der Tätigkeit der Gutachterstelle nicht verpflichtet.

§ 11

Das Verfahren bei der Gutachterstelle schließt den Rechtsweg nicht aus.